

ARTIKEL 1. TERMIN

Das erste Smartphone Film Festival wird am 19.-21.04.2013 stattfinden.

ARTIKEL 2. ORGANISATION

Das Smartphone Film Festival wird veranstaltet von

Kulturnetzwerk Blaueshaus e.V. (Veranstalter)

Ansprechpartner:
Hans-Joachim Hild
Mauro Nardin
Gabriele Branz

ARTIKEL 3. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Am Wettbewerb nehmen ausschließlich Filme teil, die mit einem Mobiltelefon gedreht wurden.

Die maximale Dauer der Filme sind 2 Minute. Thema und Genre sind frei.

Es werden auch Videoinstallationen zugelassen.

Die Filme können innerhalb oder außerhalb der Telefone geschnitten werden, wobei auch ungeschnittene Filme zugelassen werden.

Die Teilnahme ist kostenfrei.

ARTIKEL 4. ANMELDUNG

Die Anmeldung eines Films zum Smartphone Film Festival erfolgt über das Anmeldeformular.

Die Teilnehmer haben das Formular auszufüllen, das sie auf der Website des Smartphone Film Festival finden und mit ihrem Film per Post, per upload oder persönlich abzugeben. Alle Felder, die mit "Angabe ist Bedingung" gekennzeichnet sind (markiert mit einem Sternchen "*"), sind zur Wirksamkeit der Anmeldung auszufüllen.

Zudem bitten wir die Teilnehmer, ein Photo von sich mit beizulegen. Die Frist zur Einreichung der Filme 29.03.2013 . Sowie Filme eingereicht werden, empfangen

die Teilnehmer von blaueshaus kulturnetzwerk e.V. eine Bestätigung über den Erhalt der Filme, die gleichzeitig die Annahme ihrer Anmeldung zur Vorauswahl beinhaltet.

ARTIKEL 5. VORAUSWAHL

Ein Komitee des Smartphone Film Festival wird die angemeldeten Filme sichten und diejenigen auswählen, die am Wettbewerb teilnehmen werden.

Die ausgewählten Teilnehmer werden darüber rechtzeitig vor dem Festival informiert.

ARTIKEL 6. BEWERBUNG

Im Rahmen der Bewerbung und der Kommunikation des ersten Smartphone Film Festival ist es den Veranstaltern gestattet, im Rahmen der Printmedien oder der elektronischen Presse, im Fernsehen, im Internet sowie in anderen öffentlichen Medien die für den Wettbewerb ausgewählten Filme ganz oder in Teilen ohne Gegenleistung zu zeigen sowie die Namen, Adressen und Fotos der Teilnehmer zu veröffentlichen.

ARTIKEL 7. VORFÜHRUNG DER FILME

1. Vor dem Smartphone Film Festival:

Die eingereichten Filme werden zwischen dem 19.04.2013 und dem 21.04.2013 auf der Website des Veranstalters sowie ggf. auf den Internetseiten der Medienpartner gezeigt.

2. Während des Smartphone Film Festival:

Die zum Wettbewerb zugelassenen Filme werden zwischen dem 19.04.2013 und 21.04.2013 auf der Website des Veranstalters und auf dem Festival sowie ggf. auf den Internetseiten der Medienpartner gezeigt.

3. Nach dem Festival:

Beginnend mit dem Festival ist der Veranstalter für die Dauer von zwei Jahren berechtigt, ohne Gegenleistungen auf der Internetseite des Smartphone Film Festivals sowie auf den Internetseiten der Medienpartner des Festivals auf nicht-kommerzieller Basis und zum Zweck der Bewerbung der Filme, der Teilnehmer und des Festivals, die zugelassenen Filme zu zeigen.

Die Teilnehmer gestatten dies ausdrücklich und verpflichten sich, ab Beginn des Festivals für die Dauer von zwei Jahren keine anderweitigen Exklusivrechte für die zugelassenen Filme zu vergeben.

Zur Bewerbung der Filme, der Teilnehmer und des Festivals darf Mobilevent die Filme in andere technische Formate umwandeln, soweit dies aufgrund der technischen Entwicklung oder der Anforderungen der Abspielgeräte geboten ist.

Jeder Teilnehmer versichert, Inhaber aller Rechte seines Films zu sein und garantiert hiermit, alle zur Herstellung und umfassenden Auswertung des Films notwendigen Rechte eingeholt zu haben. In diesem Zusammenhang weist Der Veranstalter die Teilnehmer darauf hin, dass insbesondere die Nutzung musikalischer Werke in einem Film einer Genehmigung bedarf. Jeder Autor eines Films erklärt sich bereit, im Rahmen des Vertrags mit Creative Commons - keine kommerzielle Nutzung - das Einvernehmen über die Nutzungsrechte wie oben beschrieben gemäß den 2.0 Germany zu akzeptieren. (Vollständiger Vertragstext auf <http://creativecommons.org/license>).

Jeder Filmmacher ist verantwortlich für etwaige Rechtsverletzungen im Rahmen der Teilnahme seines Films und stellt den Veranstalter insoweit von allen Rechten Dritter frei, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

ARTIKEL 8. PREISE

Die Jury besteht aus vier professionellen Filmleuten und wird nach eigener Überzeugung folgende Preise vergeben:

- Preis für den besten Film
- Preis für die beste Installation
- Beste Kamera

ARTIKEL 9. VERANTWORTUNG DER ORGANISATOREN DES FESTIVALS

Der Teilnehmer stimmt der Speicherung und der Nutzung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen des Festivals zu. Eine Weitergabe der Daten an Dritte außerhalb des vorgenannten Verwendungszwecks erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Teilnehmers.

Der Teilnehmer ist jederzeit berechtigt, die über ihn gespeicherten Informationen bei der Veranstalterin zu erfragen und diese zu korrigieren.

Das Smartphone Film Festival übernimmt keine Haftung im Fall eines schlechten oder ausbleibenden Empfangs eines Films oder ausbleibender Anmeldung oder anderweitiger technischer Unzulänglichkeiten gleichgültig welche Gründe es dafür geben mag. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Verantwortung im Falle einer Störung des Festivals durch höhere Gewalt.

ARTIKEL 10. ÄNDERUNG, VERLEGUNG

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Zeit des Festival zu kürzen, zu verlegen oder das Festival zu streichen oder den Inhalt des Festivals zu ändern, wenn außerordentliche Bedingungen dies erfordern und/oder, um die Sicherheit und/oder Integrität des Festivals zu gewährleisten. Die Teilnehmer erkennen dies ausdrücklich an und verzichten ggf. auf die Geltendmachung jedweder Ansprüche gegenüber dem Festival und den Veranstaltern.

ARTIKEL 11. ANMELDUNG

Die Anmeldung eines Films beim Smartphone Film Festival beinhaltet die Einwilligung in die Teilnahmebedingungen (Artikel 1 bis 11). Die Teilnahmebedingungen sind auf der Website des Veranstalters einsehbar und downloadbar. **[Muss dennoch schriftlich bestätigt werden]**

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder unvollständig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien sind verpflichtet, sich auf eine Bestimmung zu einigen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit zulässig, Stuttgart.